



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haftung von Geschäftsführern im Fall der Insolvenz des betreffenden Unternehmens ist in aller Munde und wird seitens der Rechtsprechung sehr streng gehandhabt. Probleme für die Organe (Geschäftsführer, Vorstände) von Gesellschaften ergeben sich vor allem dann, wenn sie nach Erkennbarkeit der Insolvenzzreife Zahlungen an Dritte veranlassen, wodurch insgesamt die für die Gläubigergemeinschaft zur Verfügung stehende Masse geschmälert wird. Solche Zahlungen ziehen immer die persönliche Haftung der Geschäftsführungsorgane nach sich, wenn die geleisteten Zahlungen wie meist nicht wieder zurückgeholt werden können. Das nachstehend genannte Urteil ist zum Glück eher ein Schritt in Richtung Entlastung der Geschäftsführer. In diesem Fall hatte der Geschäftsführer einer GmbH & Co KG im Stadium der Insolvenzzreife die Rückzahlung eines Darlehensbetrages von € 150.000,- an einen Kommanditisten der KG veranlasst. Die KG hat denselben Betrag aber eine Woche später als Darlehen wieder erhalten und auch verbraucht. Der Insolvenzverwalter nahm den Geschäftsführer wegen der an den Kommanditisten geleisteten Zahlung in Anspruch. Das Gericht lehnte die Haftung des Geschäftsführers allerdings ab, weil die € 150.000,- in unmittelbarem Zusammenhang nur eine Woche später wieder an die Gesellschaft zurückgeflossen waren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Ausgleich einer masseschmälernden Zahlung nach Insolvenzzreife kann Ersatzpflicht des Organs entfallen lassen

HGB § 130a I, § 177a S.1

1. Wird im unmittelbaren Zusammenhang mit einer masseschmälernden Zahlung nach Insolvenzzreife diese wieder ausgeglichen, entfällt die Ersatzpflicht des Organs.

2. Der als Ausgleich von dem Zahlungsempfänger erhaltene Gegenwert muss bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr vorhanden sein. Entscheidend sind die Wertverhältnisse im Zeitpunkt des Ausgleichs der Masseschmälerung. (vom Verfasser bearbeitete Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urteil vom 18.11.2014 - II ZR 231/13 (OLG Hamburg), BeckRS 2014, 23719

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH & Co KG (Schuldnerin). Der Beklagte ist Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Schuldnerin. Die Schuldnerin war jedenfalls seit dem 15.7.2009 – Daten sind zum leichteren Verständnis geändert - zahlungsunfähig. Der Eröffnungsantrag wurde am 1.4.2010 gestellt. Die Schuldnerin hatte mit ihrer Kommanditistin (Gesellschafterin) einen Darlehensrahmen über maximal € 150.000,- bis längstens zum 31.12.2009 mit dem Recht zum mehrfachen Abruf vereinbart. D. h. sie konnte von der Gesellschafterin Darlehen auf Abruf bis maximal € 150.000,- in Anspruch nehmen. Am 01.10.09. wurden der Schuldnerin € 150.000,- über ein Rechtsanwalts-anderkonto auf ein kreditorisches Konto ausbezahlt. Am 10.10.2009 zahlt die Schuldnerin € 150.000,- auf dasselbe Rechtsanwaltsanderkonto. Am 17.10.2009 erhielt die Schuldnerin vom Rechtsanwaltsanderkonto erneut € 150.000,- mit

dem Verwendungszweck „Darlehen gem. Vertrag vom 15.10.2009“.

Der Kläger beanspruchte vom Beklagten – Geschäftsführer – die Zahlung von € 150.000,-. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg, das Berufungsgericht hat die Klage aber abgewiesen. Die Revision des Klägers (= Insolvenzverwalters) hatte keinen Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der BGH führt zunächst aus, dass die Ersatzpflicht eines Organs für Zahlungen nach Insolvenzzreife entfallt, soweit die Masseschmälerung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung ausgeglichen werde. Der Erstattungsanspruch entfallt bei Rückerstattung der betroffenen Zahlung im Rahmen der Insolvenzanfechtung (BGH FD-InsR 2014, 361055) – Alternative 1 - oder wenn die Massekürzung durch einen hierfür zur Masse gelangten Gegenwert ausgeglichen werde (BGH BeckRS 2010, 28823 – „Fleischgroßhandel“ Rn. 21) – Alternative 2.

Insoweit bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung, die auch für die Parallelvorschrift des § 64 GmbHG Anwendung findet. Die zuletzt genannte Alternative sah der BGH im vorliegenden Fall verwirklicht.

In der Entscheidung führt der Senat aus, dass ein Verbleib der Gegenleistung – hier die am 17.10.2009 „zurück“ bezahlten € 150.000,- bis zur Insolvenzeröffnung für das Entfallen der Erstattungspflicht nicht erforderlich sei. An seiner bisherigen Rechtsprechung (FD-InsR 2010, 312195), aus der Abweichendes abgeleitet wurde, sei ausdrücklich nicht festzuhalten. Entscheidend sei daher der Zeitpunkt des Massezuflusses.



Ein Massezufluss lasse die Erstattungspflicht für einen mit einer Zahlung einhergehenden Vermögensabfluss aber nur dann entfallen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit gerade der Zahlung besteht. Eine wirtschaftliche Zuordnung zur Masseschmälerung sei für die Unmittelbarkeit ausreichend. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist somit für die Unmittelbarkeit ausreichend. Vermutlich muss der Zusammenhang, was der BGH nicht ausdrücklich erklärt aber auch zeitlich gegeben sein.

Praxishinweis

Den Geschäftsführer der Komplementärin trifft bei einer GmbH & Co KG grundsätzlich eine persönliche Erstattungspflicht für von ihm veranlasste Zahlungen. Die Erstattungspflicht greift unmittelbar ein, sobald die Insolvenzzureife erkennbar ist. Nach dem Schutzzweck der Erstattungsnormen entfällt eine Erstattungspflicht aber unter anderem dann, wenn keine Masseschmälerung eintritt oder diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung ausgeglichen wird (s. o. Alternative 2). Die bisherige Rechtsprechung des Zweiten Senats des BGH musste allerdings so verstanden werden, dass für ein Entfallen der Erstattungspflicht wegen Ausgleichs der Masseschmälerung der zurückgeflossene Gegenwert bei Insolvenzeröffnung noch vorhanden sein muss (Müller in MüKoGmbHG, § 64 Rn. 137). D. h. die € 150.000,--, welche am 17.10.2009 wieder auf das Konto der KG geflossen sind mussten bei der späteren Insolvenzeröffnung im Jahre 2010 nicht noch vorhanden sein. Nach der aktuellen Entscheidung genügt es nun, wenn die Auszahlung die spätere Erstattung ermöglicht und der Gegenwert der Masse zu Gute kommt. Mit der Entscheidung erweitert der BGH somit die Argumentationsmöglichkeiten zur Abwehr von Erstattungsansprüchen durch die Geschäftsführungsorgane.

Entscheidend ist, ob eine die Masse schmälernde Leistung vorliegt. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit debitorischen Bankkonten in der Praxis häufig problematisch (vgl. Kiesel in Beck FD-InsR 2015, 365589).

Verfügt die spätere Schuldnerin über einen nicht oder nicht vollumfänglich aus ihrem Vermögen besicherten Kontokorrentkredit, führen Zahlungsausgänge aus diesem Kredit nicht zu solchen Erstattungsansprüchen, da nur eine masseneutraler Passivtausch stattfindet. An die Stelle des einen Gläubigers tritt ein anderer. Als masseschmälernde „Zahlungen“ im Sinne von § 130a HGB bzw. § 64 S. 1 GmbHG sind dann regelmäßig die Zahlungseingänge auf den nicht hinreichend von ihr besicherten und debitorischen Bankkonten der Schuldnerin anzusehen (Kiesel, a. a. O.). In diesen Fällen wird die Bank als Gläubigerin befriedigt, ohne dass zugleich eine von der Schuldnerin gestellte Sicherheit frei wird, d. h. die Bank wird im Vergleich zu den anderen Gläubigern begünstigt und die Masse geschmälert.

Wird aber durch solche Zahlungseingänge die Inanspruchnahme neuer Kreditmittel ermöglicht, durch die andere Gläubiger befriedigt werden, ist fraglich, ob dies zum Entfall

der Erstattungsansprüche führt, d. h. ob hierdurch nicht im Ergebnis die Masse geschmälert wird. Dies wird sehr unterschiedlich diskutiert. Obige Entscheidung kann vermutlich dahingehend ausgelegt werden, dass der durch Zahlungseingänge auf einem debitorischen Konto unmittelbar ermöglichte Abruf von Mitteln die durch die Zahlungseingänge eingetretene Masseschmälerung wieder entfallen lassen kann. Der BGH setzt sich damit aber nicht konkret auseinander. Deshalb bleibt es fraglich, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang – und damit die Einschränkung der Erstattungspflicht für Zahlungseingänge – auch dann bestehen, wenn Gutschriften auf einem debitorischen Kontokorrentkonto bei einer Bank Auszahlungen durch eine (erneute) Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits ermöglichen. Wenn ja, könnten bereits Abverfügungen von einem debitorisch geführten Konto zu einem vollständigen Entfallen der Erstattungspflicht führen. Der Anwendungsbereich der Erstattungsansprüche wäre dadurch erheblich eingeschränkt. Ob die Rechtsprechung dies im Fall der Fälle auch so sehen würde ist unklar und führt daher zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit. Zumal der 9. Zivilsenat des BGH, der hier nicht zu entscheiden hatte alle Auszahlungen von Konten der Schuldnerin stets als gläubigerbenachteiligend und deshalb anfechtbar ansieht (BGH FD-InsR 2009, 291406; siehe auch Kiesel, a. a. O.).

Wichtige Leitsätze

BAG: Rechtsweg bei Insolvenzanfechtung und Rückgewähr von Leistung wegen Scheinarbeitsvertrag

ArbGG § 2 I Nr. 3a; InsO §§ 134 I, 143 I

Für die auf § 134 Abs. 1, § 143 Abs. 1 InsO gestützte Klage auf Rückgewähr von als Arbeitsvergütung bezeichneten Leistungen ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG zulässig, auch wenn zwischen den Parteien streitig ist, ob der Arbeitsvertrag wirksam geschlossen und beiderseitig erfüllt wurde. (Orientierungssatz des Gerichts)

BAG, Beschluss vom 25.11.2014 - 10 AZB 52/14, BeckRS 2015, 65105

OLG Düsseldorf: Anfechtbarkeit von Zinszahlungen

InsO § 134; 135

1. Zinszahlungen, die Entgelt für die Überlassung der Darlehensvaluta sind teilen als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung. Sie sind nach § 135 I Nr. 2 InsO aF anfechtbar.

2. Die Gleichstellung des gesellschaftsrechtlich nicht beteiligten Darlehensgebers mit einem Gesellschafter setzt voraus, dass er im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bei einer Gesamtbetrachtung eine Position einnimmt, die mit der eines Gesellschafters des Kreditnehmers vergleichbar ist.

3. Der für den bestehenden Zinszahlungsanspruch vereinbarte Rangrücktritt führt nicht zu einer Unentgeltlichkeit der Zinszahlungen. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2014 - I-12 U 87/13, BeckRS 2014, 21629